

## **Information**

### **Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen**

Im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Bundesautobahnen stellt die Autobahn GmbH des Bundes Mittel für passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden bereit. So können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zu 75 Prozent der Aufwendungen für bauliche Verbesserungen des Schallschutzes an betroffenen Gebäuden und Räumen, z.B. Lärmschutzfenster, Schalldämmlüfter in Schlafräumen oder Schalldämmung von Rollladenkästen erstattet werden.

Maßgebend für die Gewährung der Zuschüsse ist unter anderem die Überschreitung der gesetzlich festgelegten Auslösewerte der Lärmsanierung am Tag und/oder in der Nacht durch die bestehende und autobahnbedingte Lärmbelastung. Neben einer Überschreitung der Auslösewerte sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Lärmsanierung zu ermöglichen. Diese sind in den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR 97) definiert. Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

Die Prüfung, ob und welche Schallschutzmaßnahmen bezuschusst werden können, erfolgt anschließend einzelfallbezogen im Rahmen einer individuellen Objektbeurteilung. Hierzu benötigt die Autobahn GmbH einen Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die Kosten für diese individuelle Objektbeurteilung werden vollständig von der Autobahn GmbH getragen. Die Durchführung erfolgt durch ein von uns beauftragtes Ingenieurbüro.

Das Ingenieurbüro setzt sich telefonisch mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern in Verbindung und bespricht das weitere Vorgehen.

#### **Ablauf der Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen**

1. Schriftliche Information der Eigentümer/innen durch die Autobahn GmbH
2. Antragstellung durch die Eigentümer/innen
3. Antragsprüfung und telefonische Absprache eines Ortstermins zwischen Mitarbeiter/innen des Ingenieurbüros und Eigentümer/innen
4. Wohnungsbegehung und Aufnahme der benötigten Daten für die Erstellung der Objektbeurteilung (ca. 30 - 60 Minuten) durch das Ingenieurbüro
5. Erstellung der Objektbeurteilung und Zustellung an die Eigentümer/innen
6. Einholung von 3 Angeboten von Fachfirmen durch die Eigentümer/innen und Übersendung an das Ingenieurbüro zur Prüfung
7. Schriftliche Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen Eigentümer/innen und der Autobahn GmbH
8. Beauftragung der Durchführung der Lärmschutzmaßnahme durch die Eigentümer/innen
9. Erstattung der Kosten nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnung an die Eigentümer durch die Autobahn GmbH